

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010 zum Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer

A. Problem und Ziel

Im Verhältnis zu Irland war im Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. Oktober 1962 (BGBl. 1964 II S. 266, 267) als Instrument der deutschen Hilfe zur wirtschaftlichen Entwicklung vereinbart worden, dass als gezahlt geltende ausländische Steuern auf deutsche Steuern angerechnet werden können (fiktive Quellensteueranrechnung).

Da die wirtschaftliche Entwicklung Irlands dieses Instrument nicht mehr erfordert, war es aufzuheben.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010 enthält die notwendigen Regelungen, die fiktive Anrechnung von Quellensteuern zu beseitigen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll zu dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 15. 10. 10

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Durch die Beseitigung der fiktiven Quellensteueranrechnung ergeben sich nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Änderungsprotokoll werden für Wirtschaft, Bürger oder Verwaltung keine Informationspflichten begründet oder geändert.

03. 09. 10

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010
zum Abkommen vom 17. Oktober 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und
zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuer**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 3. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010 zum Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010
zum Abkommen vom 17. Oktober 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuer****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 25. Mai 2010 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (BGBl. 1964 II S. 266, 267) wird zugestimmt. Das Änderungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsprotokoll findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Änderungsprotokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die durch das Änderungsprotokoll vorgenommene Aufhebung einer fiktiven Quellensteueranrechnung führt zu nicht quantifizierbaren Steuermehreinnahmen, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuer

Protocol
amending the Convention
between the Federal Republic of Germany and Ireland
for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income and Capital
and to the Gewerbesteuer (trade tax)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Irland –

The Federal Republic of Germany
and
Ireland –

in dem Wunsch, das am 17. Oktober 1962 in Dublin unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer zu ändern –

Desiring to amend the Convention between Ireland and the Federal Republic of Germany for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and capital and to the Gewerbesteuer (trade tax) signed at Dublin on the 17th day of October 1962 –

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Artikel XXII wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 wird ersetzt durch:
- „Bei Einkünften aus Dividenden gilt Satz 1 nur für Dividenden, die einer in der Bundesrepublik ansässigen Gesellschaft von einer in Irland ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 10 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören.“
- b) Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird ersetzt durch:
- „Auf die Steuer der Bundesrepublik, die von den nachstehenden Einkünften aus Quellen innerhalb Irlands erhoben wird, wird die irische Steuer angerechnet, die nach den irischen Gesetzen und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen erhoben wird auf
- i) Dividenden, die nicht unter Doppelbuchstabe aa fallen;
 - ii) Vergütungen und Ruhegehälter im Sinne des Artikels XIII, die aus öffentlichen Kassen Irlands an eine natürliche Person gezahlt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ohne zugleich die irische Staatsangehörigkeit zu besitzen.“
- und
- c) Absatz 2 Buchstabe b letzter Satz wird aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
- (2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist daraufhin anzuwenden

Article 1

Article XXII shall be amended by:

- a) replacing the third sentence in paragraph 2(a)(aa) with:
- “The first sentence shall in the case of income from dividends apply only to such dividends as are paid to a company which is a resident of the Federal Republic by a company which is a resident of Ireland, at least 10 per cent of the voting shares of which are owned by the first-mentioned company.”
- b) replacing paragraph 2(a)(bb) with:
- “there shall be allowed as a credit against Federal Republic tax payable in respect of the following items of income from sources within Ireland the Irish tax payable under the laws of Ireland and in accordance with this Convention in respect of:
- i) dividends not dealt with in sub-paragraph (aa) above;
 - ii) remuneration and pensions within the meaning of Article XIII paid out of public funds of Ireland to an individual who is a German national without being also a national of Ireland.”
- and
- c) deleting the final sentence of paragraph 2(b).

Article 2

- (1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.
- (2) This Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification and shall thereupon have effect:

- a) in Irland
- i) hinsichtlich der Einkommensteuer, der „income levy“ (einkommensabhängige Ergänzungsabgabe) und der Steuer vom Veräußerungsgewinn für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;
 - ii) hinsichtlich der Körperschaftsteuer für jedes Wirtschaftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland
- i) hinsichtlich der im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres gezahlt werden, in dem das Abkommen in Kraft tritt;
 - ii) hinsichtlich der übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

(3) Der irische Wortlaut des Abkommens ist ab den Zeitpunkten des Inkrafttretens dieses Protokolls für Steuern nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Absatzes 2 nicht mehr anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 25. Mai 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- a) in Ireland:
- i) in the case of income tax, income levy and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after the first day of January in the year in which this Agreement enters into force;
 - ii) in the case of corporation tax, for any financial year beginning on or after the first day of January in the year in which this Agreement enters into force;
- b) in the Federal Republic of Germany:
- i) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January in the year in which this Agreement enters into force;
 - ii) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January in the year in which this Agreement enters into force.

(3) The Irish text of the Convention shall cease to have effect from the dates on which this Protocol becomes effective for taxes in accordance with the relevant provisions of paragraph 2.

In witness whereof the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done in duplicate at Berlin on 25 May 2010 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

S. Wasum-Rainer

Für Irland
For Ireland

Dan Mulhall

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat im Jahr 2007 Verhandlungen mit Irland über eine Gesamtrevision des 1962 abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) aufgenommen, weil das geltende DBA (BGBl. 1964 II S. 266, 267) durch die wirtschaftliche und steuerrechtliche Entwicklung in beiden Staaten überholt ist und insbesondere an das aktuelle OECD-Musterabkommen angepasst werden soll. Irland hat bereits vor dem Abschluss einer Gesamtrevision des DBA dem Wunsch der deutschen Seite entsprochen, die in dem Abkommen aus damaligen entwicklungspolitischen Gründen enthaltene fiktive Anrechnung von Quellensteuern schnellstmöglich aufzuheben. Es war zur damaligen Zeit deutsche Abkommenspolitik, in DBA mit Entwicklungsstaaten zu vereinbaren, dass als gezahlt geltende ausländische Steuern auf die deutsche Steuer angerechnet werden können. Nach dem geltenden DBA mit Irland gilt dies für nach Deutschland fließende Dividenden. In diesem Fall können 18 v. H. des Nettobetrages der empfangenen Dividenden auf die deutsche Steuer angerechnet werden, die auf diese Dividenden entfällt. Um diese fiktive Anrechnung von Quellensteuern im Verhältnis zu Irland aufzuheben, wurde am 25. Mai 2010 ein Änderungsprotokoll zum geltenden DBA mit Irland unterzeichnet.

Die Aufhebung der fiktiven Quellensteueranrechnung orientiert sich an den Empfehlungen des Steuerausschusses der OECD aus dem Jahre 1998 (vergleiche Kommentar Nr. 75 zum OECD-Musterabkommen zu Artikel 23 B – Stand Juli 2008). Der Bericht stellt den Nutzen der Gewährung fiktiver Quellensteueranrechnungen insbesondere wegen der Missbrauchsanfälligkeit, der Wirksamkeit als Instrument zur wirtschaftlichen Entwicklung und der Erosion der Besteuerungsgrundlagen zwischen den Staaten in Frage. Der Steuerausschuss der OECD kam zu dem Schluss, dass dieses Instrument nur mit solchen Staaten in Betracht gezogen werden sollte, deren

wirtschaftlicher Entwicklungsstand wesentlich unter dem von Mitgliedstaaten der OECD liegt.

Artikel 1 des Änderungsprotokolls enthält die Änderungen des Artikels XXII des geltenden DBA. Artikel 2 Absatz 1 und 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls. Artikel 2 Absatz 3 hebt die Anwendung der irischen (gälischen) Sprachfassung des geltenden Abkommens auf.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel ändert mit den Buchstaben b und c in Artikel XXII (Methodenartikel) des geltenden DBA die bisher notwendigen Vorschriften zur Gewährung der fiktiven Quellensteueranrechnung. Mit Buchstabe a wird der Gesellschaftsanteil zur Gewährung der Schachtelvergünstigung an die Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst und von 25 v. H. auf 10 v. H. gesenkt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten und die Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird auf am oder nach dem 1. Januar des Jahres erhobene oder zu erhebende Steuern anzuwenden sein, in dem es in Kraft tritt.

Das geltende DBA trat in deutscher, englischer und irischer (gälischer) Sprache in Kraft. Aus Gründen der Vereinfachung wurde auf eine Übersetzung der Änderungen des Protokolls in die gälische Sprache verzichtet. Daher bestimmt Absatz 3, dass der gesamte irische (gälische) Wortlaut des geltenden Abkommens nicht mehr anwendbar ist. Die vorgesehene Gesamtrevision wird ebenso nur noch in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein.